



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag: Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

LANDRATSAMT GÜNZBURG • Postfach 1362 • 89303 Günzburg

Firma
BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG
z. Hd. des Geschäftsführers
Bahnhofstraße 20
89362 Offingen



Günzburg, 12. April 2018, Nr. 42 Az. 6451.3

Fachbereich Wasserrecht, Herr Kaufmann,
Telefon 08221/95-330, Telefax 08221/95-340, E-Mail: p.kaufmann@landkreis-guenzburg.de, Zimmer 106,
Krankenhausstraße 36

Vollzug der Wassergesetze;

Hochwasserschutz „Gewerbegebiet Griesle“, Offingen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 565, 566, 563, 565/2, 564, 562, 568, 567 und 561/1 Gemarkung Offingen¹ Bau eines Deiches, großflächige Geländeanhebung, ökologischer Grabenausbau

Zu Ihrem Antrag vom 04. Dezember 2017

Anlagen: Plansatz mit Prüf- und Planfeststellungsvermerk
Kostenrechnung
Liste der privaten Sachverständigen
Lageplan - Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Griesle“, Offingen

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

Bescheid:

Planfeststellung

I. Gegenstand, Zweck und Plan des Ausbaus

1. Gegenstand der Planfeststellung

Die Firma BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG. Offingen, (im Folgenden Unternehmerin genannt) erhält die Planfeststellung zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 565, 566, 563, 565/2, 564, 562, 568, 567 und 561/1 Gemarkung Offingen¹ in dem Gewerbegebiet „Griesle“ einschließlich ökologischem Grabenausbau.

2. Zweck des Gewässerausbaus

Der festgestellte Gewässerausbau dient der Ermöglichung einer Betriebserweiterung der Unternehmerin östlich der Mindel, welches Gebiet sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel befindet. Das Ziel der gesamten Maßnahmen ist, den Hochwasserschutz für die geplanten Gebäude der Unternehmerin sowie den anliegenden Grundstücken zu gewährleisten.

¹ Die Flurstücks-Angaben beziehen sich auf den **aktuellen Katasterstand und nicht auf die vorläufigen Besitzverhältnisse im Zuge der Grundstücksumlegung** bezüglich der Umgehungsstraße Offingen.
Den Antragsunterlagen liegt ein vergleichender Plan bei.

3. Plan

Dem Antrag auf Planfeststellung liegen Unterlagen des Ing.-Büros Kling Consult, Krumbach, vom 27. November 2017 zugrunde.

Die Antragsunterlagen bestehen aus folgenden Planbeilagen:

– Erläuterungsbericht vom 27.11.2017	
– Lageplan Gewerbegebiet Griesle	M. 1 : 500
– Lageplan Gewerbegebiet Griesle mit neu geordneten Grundstücken	M. 1 : 500
– Querprofile	M. 1 : 100
– Ökologischer Grabenausbau, Regelquerschnitt	M. 1 : 100
– Übersichtlageplan ökologischer Grabenausbau	M. 1 : 500
– Umweltverträglichkeitsstudie Erläuterung vom 27.11. 2017	
– Eingriffsbilanzierung nach BayKompV vom 27.11.2017	
– saP-Prüfung vom 21.07.2017	
– Lageplan der Baugrunduntersuchungsstellen vom 14.11.2017	M 1 : 1000
– Geotechnische Schnitte Anlage 7.1 bis 7.3	M 1 : 50
– Stellungnahme LEW vom 14.09.2017	
– Stellungnahme zur Veränderung ÜSG aufgrund des Gewerbegebietes vom 24.8.2016	
– Wassertiefenkarte HQ100 vom 18.07.2016	M 1 : 2500
– Differenzkarte ÜSG HQ100 vom 18.07.2016	M 1 : 2500
– Wasserspiegellagen HQ100 + 15% vom 24.08.2016	M 1 : 1000

Die Antragsunterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 23. März 2018 und dem Planfeststellungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 12.4.2018 versehen.

4. Beschreibung des Vorhabens

Zum Schutz des geplanten Gewerbegebietes „Griesle“ im festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ100 der Mindel sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Großflächige Geländeanhebung des geplanten Baugebietes auf Höhe der Wasserspiegellage beim HQ100-Abfluss + 15 % Zuschlag der Mindel
- Bau eines umlaufenden Deiches zur Herstellung eines Freibordes von 30 cm, sofern dieses Höhenniveau nicht bereits durch die Geländeauffüllung erreicht wird.

Der betreffende Bereich soll Zug um Zug breitflächig aufgefüllt und mit einem Schutzdeich umgeben werden. Hierdurch soll ein Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser („HQ 100“) mit einem Klima-Zuschlag von 15 % erreicht werden. Auch ist geplant, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 565, 565/2, 567 und 568 Gemarkung Offingen² einen Graben ökologisch umzugestalten. Durch die geplante Schutz-Maßnahme ergibt sich nach der vorgelegten hydraulischen Berechnung bei Hochwasser HQ 100 mit einem Klima-Zuschlag von 15 % auf den südlich angrenzenden Grundstücken Fl.-Nrn. 560, 561, 561/1, 561/2, 562 und 568 Gemarkung Offingen² (im Eigentum bzw. vorl. Besitz der Firma BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG) eine Erhöhung des HQ-100-Hochwasserspiegels bis zu 70 cm. Östlich der Maßnahme auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 570, 583, 584 und 585 Gemarkung Offingen² steigen die Wasserspiegellagen um bis zu 3 cm. Im übrigen Gemeindegebiet sind keine bzw. nur kleinflächige Erhöhungen des HQ-100-Hochwasserspiegels mit einem Klima-Zuschlag von 15 % bis zu 2 cm zu erwarten.

² Die Flurstücks-Angaben beziehen sich auf den **aktuellen Katasterstand und nicht auf die vorläufigen Besitzverhältnisse im Zuge der Grundstücksumlegung** bezüglich der Umgehungsstraße Offingen. Den Antragsunterlagen liegt ein vergleichender Plan bei.

II. Aufschiebende Bedingung

Von den Rechten dieser Planfeststellung kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan des Marktes Offingen „Gewerbegebiet Griesle“ (i. d. F. vom 26.10.2017, redaktionell geändert am 11.01.2018), durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft tritt oder die Erteilung der Genehmigung für den Bebauungsplan durch das Landratsamt Günzburg durch den Markt Offingen ortsüblich bekanntgemacht wurde.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für den Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und der BayBO mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

1. **Allgemeine Bestimmungen zum Bau**
 - 1.1 Die gesamten Baumaßnahmen sind plangemäß nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, auszuführen.
 - 1.2 Sämtliche unterirdischen Leitungen für Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation sind im Bereich der Baumaßnahmen vor Baubeginn zu erheben und zu sichern.
 - 1.3 Der freie und gleichmäßige Abfluss der Gewässer muss während der Bauzeit und insbesondere bei Hochwasser jederzeit gewährleistet sein. Es darf kein Wasser durch Bauwerke oder Stauanlagen zurückgehalten oder stoßweise abgelassen werden. Die ausführenden Baufirmen sind auf das Hochwasserrisiko hinzuweisen und es sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen, wie im Hochwasserfall zu verfahren ist. Hilfseinbauten sind sofort nach Gebrauch zu entfernen. Bei einer drohenden Hochwassergefahr ist sicherzustellen, dass die Baustelle so geführt bzw. geräumt wird, dass bei Ausufern von Hochwasser im Baubereich keine Abdrift von Materialien erfolgt.
 - 1.4 Die Lagerung von Baustoffen und Geräten im überschwemmungsgefährdeten Bereich sowie von Aushub außerhalb des beplanten Bereiches im überschwemmungsgefährdeten Bereich ist nur zulässig, wenn keine Gefahr des Abtrags oder der Gewässerverunreinigung besteht. Es ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Gewässer eingetragen werden. Ölbindemittel u. ä. sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
 - 1.5 Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine gewässer- und fischschädlichen Substanzen in die Gewässer oder in das Grundwasser gelangen. Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind das Landratsamt Günzburg und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sofort zu benachrichtigen.
 - 1.6 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Günzburg schriftlich anzuzeigen.
2. **Bestimmungen für Unterhaltung und Betrieb**
 - 2.1 Die Unterhaltung der Bauwerke für den Hochwasserschutz (Dämme und evtl. notwendige mobile Absperrelemente) obliegt der Unternehmerin und deren Rechtsnachfolger.

- 2.2 Im Rahmen der Unterhaltung ist insbesondere darauf zu achten, dass auf den Deichen eine geschlossene Grasnarbe erhalten bleibt, kein Gehölzbewuchs aufkommt und Schäden durch Wühltiere umgehend behoben werden.
3. Die gesamten Ausgleichsflächen gemäß dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan des Marktes Offingen „Gewerbegebiet Griesle“ (i. d. F. vom 26.10.2017, redaktionell geändert am 11.01.2018) sind dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern (dingliche Sicherung), einschließlich deren fachgerechte Pflege und Entwicklung durch eine Reallast. Diesbezüglich bleibt die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen vorbehalten.

Hinweis:

Sofern sichergestellt wird/ ist, dass die vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen durch den Markt Offingen als Trägerin der Planungshoheit des vorgenannten in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes erfolgt, kann die Aufhebung dieser Auflage beantragt werden.

4. Die Ansaat des Hochwasserschutzdammes ist mit einer autochthonen Wiesenmischung (z. B. Rieger-Hofmann, Blumenwiese 0.1 oder vergleichbar) durchzuführen. Die verwendete Saatgutmischung für die noch durchzuführenden Maßnahmen ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Der Damm ist zukünftig extensiv als artenreiche Wiese gemäß der Zielsetzung der südlich anschließenden Ausgleichsfläche A1 (siehe beiliegenden Auszug aus dem Entwurf des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan des Marktes Offingen „Gewerbegebiet Griesle“ (i. d. F. vom 26.10.2017, redaktionell geändert am 11.01.2018) zu pflegen und zu entwickeln.
5. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu gewährleisten. Dies muss durch eine entsprechend fachlich qualifizierte Person/Büro erfolgen. Die verantwortliche ÖBB ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen und durch diese freizugeben. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen ist zu bestätigen, zu dokumentieren (Berichte und Fotos) und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
6. Die im Zuge des Fachbeitrages Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 21. Juli 2017, Kling Consult) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelten Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 (siehe Seite 3) sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – CEF1 und CEF2 – (siehe Seite 4) sind von der Unternehmerin umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist ebenfalls durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Diesbezüglich bleibt die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen vorbehalten.

7. Soweit im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahme ein Bodenaustausch erforderlich ist bzw. Erdaushub anfällt, dürfen hiermit keine ökologisch wertvollen Flächen, insbesondere wechselfeuchte Mulden und Senken, sowie Feucht- und Nasswiesen verfüllt oder beeinträchtigt werden. Die Verwendung dieses Materials ist dem Landratsamt Günzburg vorab mitzuteilen und ggf. das Erfordernis von Genehmigungen zu klären.
8. Die geplante Änderungsmaßnahme an der 20-kV-Freileitung der LEW-Verteilnetz-GmbH ist vom Bauherrn zu beauftragen. Die sicherheitsrelevanten Punkte in dem Schreiben der LEW-Verteilnetz-GmbH vom 14. September 2017 (siehe Anlage 8 der Planunterlagen) sind während und nach der Baumaßnahme zu beachten. Der Bestand, Betrieb und Unterhalt ist weiterhin sicherzustellen.

- Sämtliche Baumaschinen und Geräte, die während der Bauausführung innerhalb der Schutzbereiche der 20-kV-Freileitungen zum Einsatz kommen, müssen so betrieben bzw. errichtet werden, dass eine Annäherung von weniger als 3,0 m an die Leiterseile in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstands ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich. Das in den Antragsunterlagen enthaltene Merkblatt der Bau-Berufsgenossenschaft „Bagger und Krane - „Elektrische Freileitungen“ ist zu beachten.
 - Sollte der Schutzabstand auch nur kurzfristig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit der zuständigen Betriebsstelle Burgau, Röntgenstr.2, 89331 Burgau, Telefon (0 82 22) 40 97-55, in Verbindung setzen. Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Schutzbereiche der Leitungen hinzuweisen.
9. Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten, von der Straßenbau- maßnahme berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, ist die Deutsche Telekom Technik GmbH rechtzeitig, mindestens aber 6 Monate vor Baubeginn, zu kontaktieren.
10. Bei Auffinden von Bodendenkmälern ist dies unverzüglich der Unteren Denkmal- schutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
11. Nach Fertigstellung der Maßnahme hat eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG zu erfolgen. Für die Bauabnahme hat der Unternehmensträger auf eigene Kosten einen zugelassenen privaten Sachverständigen (siehe Anlage) mit der Abnahme der Anlage zu beauftragen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Günz- burg zweifach in Papierform und als PDF zuzuleiten.
12. Weitere Inhalts- und Nebenstimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten, insb. auch zu ökologischen Maßnahmen.

IV. Kostenentscheidung:

1. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **577,50 €** festgesetzt. Es sind Auslagen in Höhe von 420,00 € angefallen (Gutachten WWA).

Gründe:

I. Sachverhalt:

Die Unternehmerin beantragte mit dem Bezugsschreiben die Gestattung für die geplanten was- serbaulichen Maßnahmen. Zu dem Vorhaben wurden gehört:

- Marktgemeinde Offingen
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als allgemeiner amtlicher Sachverständiger
- Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanung
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg
- Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach
- Staatliches Bauamt Krumbach

- Bayer. Bauernverband, Kreisgeschäftsstelle Günzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesjagdverband
- Landesfischereiverband e. V.
- Wanderverband
- Schutzgemeinschaft „Deutscher Wald“
- Landschaftspflege und Artenschutz e.V.
- Verkehrsclub Deutschland (VCD)
- Verband für Höhlen- und Karstforschung
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Isartalverein e.V. München
- Fluglärm Fünfseenland
- LEW AG
- Erdgas Schwaben GmbH / Schwaben Netz GmbH (Erdgas)
- Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Unterlagen lagen in der Verwaltungsgemeinschaft Offingen vom 2. Januar 2018 bis einschl. 2. Februar 2018 zur Einsichtnahme aus. Hierauf wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Offingen vom 22. Dezember 2017 hingewiesen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 2. März 2018. Einwendungen von Betroffenen gingen nicht ein.

Bekannte Betroffene außerhalb des Bereichs der Verwaltungsgemeinschaft Offingen wurden gesondert benachrichtigt. Die Bekanntmachung und die Planunterlagen wurden in digitaler Form auch auf der Internet-Seite des Landratsamtes Günzburg zur Einsicht bereitgestellt.

Der Bebauungsplan des Marktes Offingen „Gewerbegebiet Griesle“ (i.d.F. vom 26.10.2017, redaktionell geändert am 11.01.2018) befindet sich in Aufstellung, dieser ist aber noch nicht rechtsverbindlich. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 04.07.2016 gefasst und am 04.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Bezüglich des Flächennutzungsplanes läuft derzeit eine Gesamtfortschreibung.

II. Rechtsgründe

1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG –, Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG –).

2. Grundlagen der Entscheidung:

Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen ist als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG einzustufen. Hierfür ist grundsätzlich ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich (§ 68 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG konnte die Planfeststellung bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, da bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie keine Beeinträchtigung von nachbarlichen Rechten oder Belangen zu befürchten ist und auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht zwingend entgegenstehen:

3. Bei der Entscheidung ist ausschlaggebend, ob es sich um ein „gemeinnütziges“ oder „privatnütziges“ Vorhaben handelt. Die Maßnahme dient dem Hochwasserschutz für die geplanten Gebäude der Unternehmerin im Gewerbegebiet „Griesle“, Offingen und daneben auch dem ökologischen Grabenausbau. Sie ist damit als privatnützig anzusehen.

Der Plan darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und

2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Ist zu erwarten, dass der Ausbau nachteilig auf das Recht eines Dritten einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Planfeststellung nach § 70 i. V. m. § 14 Absatz 3 WHG nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

4. **Wasserwirtschaftliche Beurteilung:**

Das Vorhaben wurde vom Amtlichen Sachverständigen anhand der Antragsunterlagen in wasserwirtschaftlicher und technischer Hinsicht auf seine Zielerfüllung sowie Auswirkungen auf Dritte und Schutzgüter geprüft. Dabei wurde die Umweltverträglichkeitsstudie mit in die Prüfung einbezogen. Die Maßnahmen zeigen Veränderungen des Hochwasserabflusses. Die Veränderungen wurden rechnerisch ermittelt und in Plänen mit Differenzdarstellung der Ausdehnung und Tiefe der Überschwemmungen dargestellt.

Wie sich aus der gutachtlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth ergibt, besteht mit der vorgelegten Planung Einverständnis, wenn die verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

5. Der **Eingriff in Natur und Landschaft** wurde - wie von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt wurde - durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert (§ 15 BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz, Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)).
6. Für das Planfeststellungsverfahren wurde eine "**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**" (saP) durchgeführt, welche dann als Fachbeitrag Artenschutz in die weiteren Planunterlagen eingearbeitet worden ist. Der Umfang dieser Prüfung wurde von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Notwendige CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures - zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als Auflagen verfügt (§ 44, insb. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).
7. Durch den vorliegenden Antrag wird in die **gesetzlich geschützte Biotopfläche** Biotop-Nr. 7528-0055 AUWALD, RÖHRICHTE UND GEWÄSSERBEGLEITENDER GEHÖLZSAUM SÜDL. BAY. WOLLFILZFABRIKEN (über 50% der kartierten Biotopfläche geschützt nach Art. 6d (1) (alt) Bayerisches Naturschutzgesetz, jetzt § 30 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz) eingegriffen. Die Gesamtbiotopfläche wurde mit einer Größe von 2,04 ha erfasst. Dieser Eingriff ist qualitativ und quantitativ gleichwertig auszugleichen. Gemäß der Ausgleichskonzeption des Bebauungsplanes ist dieser Ausgleich im Bereich der Ausgleichsfläche A 1 (nach Bebauungsplan) (Fläche ca. 1,2 ha) im südlichen Anschluss an den geplanten Hochwasserschutzdamm möglich und auch entsprechend vorgesehen. Das festgelegte Entwicklungsziel „Entwicklung strukturreicher Auwald“ entspricht dem bestehenden, gesetzlich geschützten Biotoptyp und ist somit naturschutzfachlich als Ausgleichsfläche sowohl qualitativ als auch quantitativ geeignet.

Wegen des Eingriffs in geschützte Biotopflächen soll die notwendige Ausnahme bzw. Befreiung und die Festsetzung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung (§ 30 Abs. 4 BNatSchG) erfolgen. Da diese aber noch nicht rechtsverbindlich ist, wurden die sich hieraus ergebenden notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in diesem Bescheid vorsorglich festgesetzt. Falls die Umsetzung durch den Markt Offingen als Trägerin der Planungshoheit des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sichergestellt wird / ist, kann die Aufhebung der entsprechenden Auflage beantragt werden.

Die notwendige Ausnahme bzw. Befreiung wird durch die Planfeststellung ersetzt (§ 75 BayVwVfG).

8. **Bauplanungsrechtliche Beurteilung**

Es handelt sich bei dem überplanten Bereich um eine Außenbereichsfläche i. S. des § 35 des Baugesetzbuches - BauGB -.

Der rechtsverbindliche (in Änderung befindliche) Flächennutzungsplan sieht im südlichen Bereich eine „Fläche mit besonderer ökologischer, orts- oder landschaftsgestalterischer Bedeutung bzw. Grünland, von Bebauung und Aufforstung freizuhalten“ vor. Im nördlichen Bereich sieht er „Wald“ mit den Hinweisen auf den Biotopcharakter nach der Kartierung des LfU vor. Im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des FNP soll ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Nach derzeitigem Verfahrens-Stand ist die dieses Vorhaben betreffende Änderung des FNP genehmigungsfähig.

Der Bebauungsplan des Marktes Offingen „Gewerbegebiet Griesle“ (i. d. F. vom 26.10.2017, redaktionell geändert am 11.01.2018) befindet sich in Aufstellung, dieser ist aber noch nicht rechtsverbindlich. Nach dem bisherigen Verfahrensstand zeichnet sich ab, dass dieser Bebauungsplan Rechtsverbindlichkeit erlangen wird. Das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB) liegt vor.

Da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für das verfahrensgegenständliche Vorhaben nach derzeitigem Stand der Verfahren absehbar ist, aber weder die FNP-Anpassung noch der Bebauungsplan rechtsverbindlich sind, hat das Landratsamt Günzburg durch die aufschiebende Bescheidsbedingung in Ziff. II. dieses Bescheides eine diesbezügliche aufschiebende Bedingung festgesetzt.

9. Forstliche Belange

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Auwaldrest. Dieser ist in der Bayer. Biotopkartierung als „übernommenes Waldbiotop“ erfasst. Ein Großteil des Waldes ist einem Sturmereignis im Jahr 2012 zum Opfer gefallen und befindet sich im Sukzessionsstadium. Im Wald funktionsplan der Region Donau-Iller (2013) ist die Fläche als „Wald mit besonderer Funktion für das Landschaftsbild“ dargestellt. Diese Funktion kann von dem Bereich in Sukzession derzeit nur bedingt erfüllt werden.

Unabhängig von den genannten Punkten ist die gesamte Fläche (kleiner noch vorhandener Gehölzbestand im westlichen Teil und Sukzessionsflächen im östlichen Teil) als Wald gemäß bayerischen Waldgesetz einzustufen. Die Abgrenzung der Waldfläche wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes im Zuge der Biotoptypenerhebung für den grünordnerischen Fachbeitrag des Bebauungsplanes in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forst (AELF) Krumbach ermittelt. Innerhalb des Plangebietes für das gesamte Gewerbegebiet besteht damit eine ca. 2,33 ha große Waldfläche, die bei Realisierung des Gewerbegebietes durch Rodung entfällt.

Gemäß Abstimmung mit dem AELF Krumbach als zuständige Forstbehörde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist aufgrund des Umfangs und der Funktion der entfallenden Waldfläche gemäß bayerischen Waldgesetz ein teilweiser Ersatz durch Neuherstellung von Wald an anderer Stelle erforderlich. Der Waldersatz für den entfallenden Auwaldrest im Plangebiet erfolgt im Süden des Plangebietes auf bisherigen Grünlandflächen zwischen der in Ost-West-Richtung verlaufenden Freileitung und der Umfahrung Offingen. In Kombination mit einem Teil des naturschutzfachlichen Ausgleiches ist gemäß den Maßnahmen des grünordnerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan ein strukturreicher Auwald ausgehend von einer Sukzession zu entwickeln. Zur Sicherstellung des Waldaufwuchses sind an Einzelbäumen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Durch den im Bebauungsplan geregelten Waldersatz wird auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,23 ha Wald neu hergestellt.

Die Aufforstungsfläche grenzt unmittelbar an dem im Süden bestehenden ehemaligen Altarm an, der damit funktional aufgewertet und Bestandteil der zu entwickelnden Waldfläche wird. Im Bebauungsplan wird deshalb der gesamte südliche Teil des Plangebietes, bestehend aus den Waldersatzflächen sowie den bestehenden Gehölzstrukturen entlang der Mindel und im Bereich des biotopkartierten Altarmes, als Waldfläche festgesetzt. Durch die Lage der Waldfläche zwischen der Umgehungsstraße Offingen und dem geplanten Gewerbegebiet kann der künftige Wald auch wieder eine Funktion für das Landschaftsbild zur Einbindung des Gewerbegebietes in den umgebenden Landschaftsraum des Mindeltals übernehmen.

Durch den Bebauungsplan wird die Rodung von Wald zugelassen (§ 9 Abs. 8 Satz 1 Bayerisches Waldgesetz - BayWaldG). Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen von § 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG. Entsprechend ersetzt der Bebauungsplan ein eigenständiges waldrechtliches Genehmigungsverfahren zur Zulassung der Rodung. Die notwendigen Auf-

forstungen bedürfen der Erstaufforstungsgenehmigung, die wiederum durch den Bebauungsplan ersetzt wird (Art. 16, insb. Abs. 4 BayWaldG).

Durch die aufschiebende Bescheidsbedingung in Ziff. II. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die forstrechtlichen Erfordernisse eingehalten werden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach hat mit Schreiben vom 27. Februar 2018 mitgeteilt, dass von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben Planung bestehen. Die Vorgaben wurden in der Planung berücksichtigt.

10. Zu weiteren Stellungnahmen der **Träger öffentlicher Belange und der Verbände:**

a) Stellungnahme der **Marktgemeinde Offingen** vom 19. Februar 2018

Da es sich nicht um ein überörtliches Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 38 des Baugesetzbuches - BauGB - handelt, ist ein Einvernehmen nach § 36 BauGB erforderlich.

Die Marktgemeinde Offingen hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt. Ergänzend weist sie auf die im Süden des Planungsbereiches verlaufende Wasserhauptleitung für den Ortsteil Schnuttenbach hin.

b) **Verein für Landschaftspflege und Artenschutz** (Schreiben vom 06. Januar 2018):

Es wird mitgeteilt, dass keine Stellungnahme von Seiten des Vereines erfolgt.

c) Deutsche **Telekom** Technik GmbH, Kempten (Schreiben vom 05. Januar 2018):

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Die Forderungen der Telekom bezüglich der Telekommunikationsleitungen wurden unter Ziffer II. Nr. 9 als Auflage festgesetzt.

d) **Isartalverein e.V.** München (Schreiben vom 11. Januar 2018):

Der Verein bringt weder Änderungswünsche noch Bedenken vor. Alle Maßnahmen zur Ausweisung von Hochwasserschutzprojekten werden begrüßt.

e) **Staatliches Bauamt** Krumbach (Schreiben vom 18. Januar 2018):

Mit dem geplanten Hochwasserschutz besteht aus Sicht des Staatlichen Bauamtes Krumbach Einverständnis.

f) **schwaben netz GmbH**, Augsburg (Schreiben vom 19. Januar 2018):

Die schwaben netz GmbH erhebt keine Einwendung gegen die Planung.

g) **LEW Verteilnetz GmbH**, Günzburg (Schreiben vom 19. Januar 2018):

Aufgrund der Unterschreitung der Mindestabstände zwischen der Dammkrone und der 20-kV-Freileitung hat die LEW Verteilnetz GmbH dem Planer bzw. dem Bauherrn eine Lösung angeboten, welche im Erläuterungsbericht auf Seite 8 und 9 festgehalten wurde. Wenn die geplante Änderungsmaßnahme an der 20-kV-Freileitung vom Bauherrn beauftragt wird, die sicherheitsrelevanten Punkte in ihrem Schreiben vom 14. September 2017 (siehe Anlage 8) während und nach der Baumaßnahme beachtet werden, der Bestand, Betrieb und Unterhalt weiterhin sichergestellt ist, dann bestehen von Seiten der LEW Verteilnetz GmbH keine Einwände gegen die geplante Hochwasserschutzmaßnahme.

Diese Vorgaben wurden in der Planung und der Auflage 8 berücksichtigt.

- h) Regierung von Schwaben - **Höhere Landesplanungsbehörde** (Schreiben vom 06. Februar 2018):

Landesplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

- i) Untere **Denkmalschutzbehörde** (Schreiben vom 09. März 2018):

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde besteht mit der Maßnahme Einverständnis.

Hinsichtlich des Konfliktrisikos Kultur- und Sachgüter sind derzeit keine Bodendenkmäler oder sonstige Bau- und Kulturdenkmäler in den geplanten Maßnahmenflächen bekannt. Bodendenkmale befinden sich deutlich außerhalb der Maßnahmenflächen. Nordwestlich verläuft als nächstgelegenes Denkmal die Römerstraße. Südöstlich ist am nächsten eine Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. In diesem Zusammenhang reicht für diese Maßnahme aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde der Verweis auf Art. 8 DSchG aus. Diese Vorgabe wurde berücksichtigt.

11. Umweltverträglichkeitsprüfung

- a) Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, enthielten auch die notwendigen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -, insb. eine ausführliche Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Kling Consult, darüber hinaus eine Eingriffsbilanzierung nach der Bayer. Kompensationsverordnung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung („saP“), einen landschaftspflegerischen Begleitplan, die Baugrunduntersuchung und eine hydraulische Betrachtung im Hochwasserfall.
- b) Die Unternehmerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Somit besteht nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht. Das Landratsamt führte deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 18 und 19 UVPG durch.

Nach § 24 UVPG erarbeitete das Landratsamt als zuständige Behörde auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen - die den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechen - unter Betrachtung der Kumulierung mit anderen Vorhaben eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Das Landratsamt schließt sich nach Abschluss der Prüfung den hierzu getroffenen Darlegungen in der Umweltverträglichkeitsstudie vollumfänglich an. Die Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Planung, die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind in den Planunterlagen ausreichend dargestellt und in den festgesetzten Auflagen in Abstimmung mit den Fachbehörden, insb. der unteren Naturschutzbehörde, konkretisiert.

Zusammenfassend ergibt sich:

- Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.
- Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch dauerhafte Überbauung von Biotop- und Nutzungs-

typen. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen minimiert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen können mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen gemäß BayKompV ausgeglichen werden.

- Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden und Fläche ergeben sich durch den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und den zusätzlichen Flächenverbrauch. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie die naturnahe Gestaltung des Deichs können die Beeinträchtigungen ausreichend reduziert werden.
- Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind nur in unerheblichem Umfang vorhanden.
- Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.
- Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich nur in unerheblichem Umfang.
- Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben, die zu erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt führen, können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinreichend ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage dieser aktuellen zusammenfassenden Darstellung bewertet das Landratsamt als zuständige Behörde nach § 25 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze und begründet dies:

12. Ergebnis der Abwägung / Berücksichtigung der UVP-Prüfung:

Wasserwirtschaftliche, ökologische oder andere Bedenken des öffentlichen Wohls sprechen nicht gegen das Vorhaben (vgl. die Darlegungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange). Auch bei Berücksichtigung des einwandfreien Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 25 UVPG) konnte die Planfeststellung deshalb im Hinblick auf die überragenden Interessen der Unternehmerin an der Sicherung und Erweiterung des Standortes sowie der damit verbundenen Sicherung / Schaffung von Arbeitsplätzen und Vorteilen für die Standortgemeinde bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden.

13. Die Festsetzung der **Inhalts- und Nebenbestimmungen** stützt sich auf § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 WHG. Diese sind insbesondere erforderlich, um eine den ökologischen und wasserwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Gestaltung der Gewässer zu ermöglichen und die nachteiligen Wirkungen auf Rechte bzw. rechtlich geschützten Interessen Dritter zu minimieren.
14. Die **Kostenentscheidung** stützt sich auf Art. 1, 2, 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 6, 10 des Kostengesetzes i. V. m. dem Kostenverzeichnis, Tarif-St.8.IV.0/1.14.3. Hiernach ergibt sich eine Gebühr von 5 ‰ der Investitionskosten von aufgerundet 115.500 Euro (incl. USt, also 577,50 Euro). Die Auslagen werden gem. Art. 10 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

1. **Für die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A 4 ist** insb. wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet eine **wasserrechtliche Genehmigung** erforderlich.
2. Im Süden des Planungsbereiches verläuft die **Wasserhauptleitung** für den Ortsteil Schnuttenbach. Das konkrete Vorgehen bei Überschüttung im Leitungsbereich wird zwischen dem Markt Offingen und der Firma BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG separat geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

Zimmermann, Oberregierungsrat

